



PORSCHE

## Datenschutzinformation zum

### Hinweisgebersystem der Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG

#### Allgemeine Informationen

Die Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG („**Porsche AG**“ oder „**wir**“) stellt die Einhaltung von Recht und Gesetz durch eine angemessene Compliance-Organisation, rechtssichere Prozesse und sonstige Maßnahmen zur Prävention von und Reaktion auf mögliche Regelverstöße sicher. Zu diesen Aufklärungsmaßnahmen zählt unter anderem auch die Einführung und der Betrieb eines Hinweisgebersystems durch die Porsche AG. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Porsche AG („**Mitarbeiter**“) und Externe können das Hinweisgebersystem nutzen, um die Porsche AG über mögliche Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben oder interne Regelungen („**Regelverstöße**“) zu informieren („**Hinweis**“) und so zu deren Aufklärung und Verfolgung beizutragen.

Hiermit informieren wir Sie nach Art. 13, 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten („**Daten**“) im Rahmen des Hinweisgebersystems der Porsche AG. Die Porsche AG wird personenbezogene Daten im Rahmen des Hinweisgebersystems nur nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben verarbeiten. Diese Vorgaben ergeben sich insbesondere aus der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Die vorliegende Datenschutzinformation enthält weitergehende Erläuterungen zu Datenverarbeitungen, die der Erfassung und Aufklärung der mittels des Hinweisgebersystems eingegangenen Hinweise dienen („**Aufklärungsmaßnahmen**“). Sie ergänzt unsere allgemeine Datenschutzinformation für das Arbeitsverhältnis.

#### 1. Wer ist für die Verarbeitung Ihrer Daten verantwortlich?

Verantwortliche für die Verarbeitung Ihrer Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist die

#### **Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG**

Porscheplatz 1

70435 Stuttgart

Deutschland

[datenschutz.personal@porsche.de](mailto:datenschutz.personal@porsche.de)

Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie unter der o.g. Adresse oder unter [datenschutz@porsche.de](mailto:datenschutz@porsche.de)

Die Porsche AG und die mit ihr nach § 17 AktG verbundenen Konzerngesellschaften des Porsche Teil-Konzerns verarbeiten im Rahmen des Hinweisgebersystems manche personenbezogenen Daten auch als gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne von Art. 26 DSGVO. Nähere Informationen zu der zugrundeliegenden Konzernvereinbarung können Sie [hier](#) abrufen.

Je nach Art und Umfang der gebotenen Maßnahmen wird die Porsche AG gegebenenfalls weisungsfreie Dienstleister mit der konkreten Durchführung der entsprechenden Aufklärungsmaßnahmen betrauen. Zu diesen Dienstleistern können etwa Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwaltskanzleien oder Steuerberater zählen. In diesem Fall handeln die Dienstleister oftmals als eigene datenschutzrechtlich Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

## 2. Hintergrund der Verarbeitung Ihrer Daten

Die Porsche AG muss die Einhaltung geltender Gesetze im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs sicherstellen. Dies gilt etwa für Vorgaben des Strafrechts, des Ordnungswidrigkeitenrechts, des Steuerrechts, des Datenschutzrechts, des Aktienrechts, des Arbeitsrechts, des Kartellrechts und für sonstige verbindliche rechtliche Vorgaben.

Sofern die Porsche AG diesen gesetzlichen Anforderungen nicht hinreichend nachkommt, drohen Nachteile, wie etwa Geld- oder Haftstrafen, Bußgelder, Schadensersatzforderungen oder Reputationsschäden. Um ihren rechtlichen Pflichten nachzukommen, trifft die Porsche AG daher geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben oder interner Regelungen im Unternehmen. Zu diesen Maßnahmen zählt unter anderem auch die Einführung und der Betrieb eines Hinweisgebersystems.

Die Mitarbeiter sind nach der Konzernrichtlinie Hinweisgebersystem P50 verpflichtet, die Porsche AG über mögliche Regelverstöße zu informieren. Mitarbeiter und Externe, die einen möglichen Regelverstoß melden („**Hinweisgeber**“), können für Hinweise auf mögliche Regelverstöße interne und externe Kanäle nutzen. Die Porsche AG hat angemessene Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass den eingehenden Hinweisen zeitnah und effektiv nachgegangen wird. Im Rahmen der durchzuführenden Aufklärungsmaßnahmen wird insbesondere sichergestellt, dass die berechtigten Interessen der von Hinweisen betroffenen oder in Hinweisen genannten Personen („**Betroffene**“) gewahrt werden.

Nähere Informationen zu den verschiedenen Hinweiseingangskanälen und dem Ablauf eines Hinweisgeberversfahrens finden Sie im Intranet unter Info-Welt / Porsche Compliance oder unter [www.porsche.de/hinweisgebersystem](http://www.porsche.de/hinweisgebersystem).

## 3. Für welche Zwecke verarbeiten wir Ihre Daten?

Die Porsche AG verarbeitet Ihre Daten im Rahmen der geltenden Gesetze insbesondere für die folgenden konkreten Compliance- und Aufklärungszwecke:

- **Prüfung der Plausibilität von Hinweisen:** Die Porsche AG wird vor der Einleitung von Aufklärungsmaßnahmen unter anderem prüfen, ob die von den Hinweisgebern übermittelten Hinweise plausibel erscheinen und auf einen Regelverstoß durch einen Mitarbeiter der Porsche AG schließen lassen. Die Verarbeitung Ihrer Daten dient unter anderem dieser Plausibilitätsprüfung.

- **Zusammenarbeit mit Ombudsleute:** Sie haben die Möglichkeit, Hinweise auch an unsere externen Ombudsleute zu übermitteln. Hierbei handelt es sich um zwei externe Rechtsanwälte, die der anwaltlichen Schweigepflicht unterliegen und den Hinweisgeber Anonymität zusichern. Die im Rahmen des Hinweisgebersystems durchgeführten Datenverarbeitungen dienen unter anderem auch der Zusammenarbeit mit diesen Ombudsmännern.
- **Aufklärung von Fehlverhalten:** Aufklärungsmaßnahmen können der Aufdeckung und Aufklärung von möglichen arbeitsvertraglichen Pflichtverletzungen oder Straftaten von Mitarbeitern der Porsche AG in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Pflichten sowie sonstiger Regelverstöße und Missstände innerhalb des Unternehmens dienen. Dies betrifft beispielsweise die Aufdeckung und Ahndung von Betrugshandlungen, Korruption, Straftaten, Kartellverstößen, Geldwäsche oder sonstigen Wirtschaftsdelikten oder auch von Verletzungen der Porsche Verhaltensgrundsätze (Code of Conduct).
- **Umsetzung von gesetzlichen Pflichten:** Die Porsche AG unterliegt umfassenden gesetzlichen Aufsichts- und Compliance-Pflichten. Diese ergeben sich unter anderem aus §§ 130, 30 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) sowie §§ 93, 111 Aktiengesetz (AktG). Aufklärungsmaßnahmen dienen der Umsetzung von diesen und anderen gesetzlichen Pflichten der Porsche AG. Wir führen beispielsweise Aufklärungsmaßnahmen durch, um sicherzustellen, dass unsere Produkte den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben entsprechen (Produkt-Compliance) und um mögliche Interessenkonflikte innerhalb des Unternehmens aufzudecken.
- **Verhinderung zukünftigen Fehlverhaltens:** Weiterhin fließen die Ergebnisse der Aufklärungsmaßnahmen - soweit sie dafür geeignet sind - auch in allgemeine, präventive Compliance-Maßnahmen (z.B. Schulungen) ein und tragen so dazu bei, dass künftige arbeitsvertragliche Pflichtverletzungen oder Straftaten von Mitarbeitern der Porsche AG verhindert oder erschwert werden.
- **Rechtsausübung:** Aufklärungsmaßnahmen können auch der Kompensation und Abwehr von drohenden wirtschaftlichen oder sonstigen Schäden oder Nachteilen für die Porsche AG und damit der effektiven Rechtsverteidigung, der Ausübung und Durchsetzung von Rechten dienen. Beispielsweise wird die Porsche AG die durch Aufklärungsmaßnahmen ermittelten Ergebnisse und Informationen gegebenenfalls im Rahmen von arbeitsgerichtlichen Verfahren oder sonstigen Rechtsstreitigkeiten nutzen.
- **Entlastung von Beschäftigten:** Die Porsche AG ergreift in Abstimmung mit dem jeweils Betroffenen auch geeignete Aufklärungsmaßnahmen, um mögliche Vorwürfe gegen zu Unrecht in Verdacht geratene Betroffene aufzuklären und diese zu entlasten (sog. Rehabilitation).
- **Prüfung der Relevanz für andere Konzerngesellschaften:** Die Porsche AG wird Hinweisen von Hinweisgebern, die gegebenenfalls auch die Volkswagen AG oder eine andere Konzerngesellschaft betreffen, an diese weiterleiten. Die Verarbeitung Ihrer Daten dient unter anderem auch der Prüfung, ob eine entsprechende Datenübermittlung im Einzelfall notwendig ist.

- **Umsetzung Mitwirkungspflichten:** Die Porsche AG kann gegebenenfalls aufgrund gesetzlicher Mitwirkungspflichten dazu verpflichtet sein, die im Rahmen der Aufklärungsmaßnahmen erhobenen Daten an Strafverfolgungsbehörden oder sonstige Behörden weiterzuleiten. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine Strafverfolgungsbehörde als Folge einer Aufklärungsmaßnahme ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen einen Betroffenen einleitet.

Ergänzend kommen als mögliche Zwecke der Datenverarbeitung die in der allgemeinen Datenschutzhinweise für das Arbeitsverhältnis unter Ziffer 3 genannten Zwecke in Betracht.

#### 4. Welche Daten bzw. Datenkategorien sind von Aufklärungsmaßnahmen betroffen?

Im Rahmen von Aufklärungsmaßnahmen werden wir gegebenenfalls die nachfolgenden Daten bzw. Datenkategorien über Sie verarbeiten:

- **Daten in Bezug auf Hinweise:** Im Rahmen des Hinweisgeberverfahrens erfassen wir unter anderem den Zeitpunkt, den Inhalt und sonstige relevante Umstände in Bezug auf die von Hinweisgebern übermittelten Hinweise. Beispielsweise werden wir erfassen, ob der Hinweisgeber den Hinweis über einen internen oder einen externen Meldekanal eingereicht hat. Falls ein Hinweisgeber im Rahmen des Hinweises seine Identität offenlegt, werden wir diese ebenfalls erfassen.
- **Betriebliche Angaben:** Wir werden im Rahmen von Aufklärungsmaßnahmen gegebenenfalls auch betriebliche Informationen über Sie verarbeiten (z.B. Funktion im Unternehmen, Berufsbezeichnung, mögliche Vorgesetztenstellung, berufliche E-Mail-Adresse, berufliche Telefonnummer).
- **Angaben zu relevanten Sachverhalten:** Typische Aufklärungsmaßnahmen beziehen sich vielfach auf konkrete Sachverhalte. Die Ermittlung und Auswertung relevanter Angaben zum jeweiligen Sachverhalt kann gegebenenfalls Rückschluss auf Ihr Verhalten oder von Ihnen durchgeführte Handlungen zulassen. Dazu können in Einzelfällen auch Pflichtverletzungen oder Straftaten zählen.
- **Betrieblich veranlasste Dokumente:** Wir werden im Rahmen von Aufklärungsmaßnahmen gegebenenfalls auch betrieblich veranlasste Dokumente auswerten. Dazu können im Einzelfall Reisekostenabrechnungen, Zeitnachweise bzw. Stundenaufstellungen, Verträge, Leistungsnachweise, Fahrtenbücher oder Rechnungen zählen. Diese Dokumente können auch personenbezogene Daten über Sie enthalten.
- **Kommunikationsverhalten:** Zudem können Aufklärungsmaßnahmen Rückschlüsse auf Ihr Kommunikationsverhalten bei der Nutzung betrieblicher Kommunikationssysteme zulassen. Die Porsche AG wird beispielsweise im Rahmen von E-Mail-Auswertungen gegebenenfalls auch Zugriff auf die Inhalte von E-Mails in Ihrem betrieblichen E-Mail-Postfach nehmen. Daneben wird die Porsche AG gegebenenfalls Log-Daten oder Metadaten auswerten.

- **Persönliche Angaben:** Im Rahmen von Aufklärungsmaßnahmen werden wir gegebenenfalls allgemeine persönliche Angaben über Sie verarbeiten (z. B. Name, private Anschrift, private Telefonnummer, private E-Mail-Adresse).
- **Private Inhalte:** In Einzelfällen können auszuwertende Datensätze gegebenenfalls auch Rückschlüsse auf Sie betreffende private Inhalte zulassen. Dies kann etwa der Fall sein, wenn eine von einem Hinweisgeber übermittelte Hinweis entsprechende Inhalte enthält. Die Porsche AG wird aber durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass Datensätze mit rein privatem Inhalt nicht ausgewertet werden.
- **Daten zu strafrechtlichen Verurteilungen und Straftaten:** Im Rahmen von Aufklärungsmaßnahmen müssen wir gegebenenfalls auch Daten über Sie erheben, welche Rückschlüsse auf Sie betreffende Straftaten oder strafrechtliche Verurteilungen zulassen. Die Porsche AG wird diese Daten aber nur nach Maßgabe der einschlägigen Datenschutzvorgaben, insbesondere Art. 10 DSGVO, verarbeiten.
- **Besondere Kategorien personenbezogener Daten:** In Einzelfällen erheben wir im Rahmen von Aufklärungsmaßnahmen auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DSGVO. Dies kann etwa der Fall sein, wenn ein von einem Hinweisgeber übermittelter Hinweis entsprechende Daten enthält. Zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten zählen etwa Gesundheitsdaten, Daten über eine mögliche Gewerkschaftszugehörigkeit, biometrische Daten oder Daten über politische oder religiöse Einstellungen. Die Porsche AG wird solche Daten nur nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere nach Art. 9 Abs. 2 DSGVO bzw. § 26 Abs. 3 BDSG, verarbeiten.

## 5. Auf welchen Rechtsgrundlagen beruht die Verarbeitung Ihrer Daten?

Die Porsche AG wird Ihre Daten im Rahmen von Aufklärungsmaßnahmen nur verarbeiten, soweit mindestens eine anwendbare datenschutzrechtliche Regelung dies erlaubt. Dazu zählen insbesondere die Bestimmungen der DSGVO, des BDSG sowie sonstiger einschlägiger Rechtsvorschriften.

Die Porsche AG kann zulässige Datenverarbeitungen im Rahmen von Aufklärungsmaßnahmen insbesondere auf die folgenden Rechtsgrundlagen stützen:

- **Umsetzung des Beschäftigungsverhältnisses (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BDSG):** Datenverarbeitungen im Rahmen von Aufklärungsmaßnahmen können unter anderem für die Durchführung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Mitarbeitern erforderlich sein. Dies gilt beispielweise für Aufklärungsmaßnahmen zur Aufdeckung von arbeitsvertraglichen Pflichtverletzungen, welche keine Straftat begründen. Aufklärungsmaßnahmen können auch für die Abwicklung von Arbeitsverhältnissen erforderlich sein. Dies kann beispielweise der Fall sein, wenn die Porsche AG auf Basis der im Rahmen einer Aufklärungsmaßnahme gewonnenen Erkenntnisse arbeitsrechtliche Sanktionen gegen einen Betroffenen verhängt.
- **Aufklärung von Straftaten (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BDSG):** Falls Aufklärungsmaßnahmen der Aufdeckung von möglichen Straftaten im Rahmen von Beschäftigungsverhältnissen

dienen, können diese gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 BDSG gerechtfertigt sein. Die Porsche AG wird die entsprechenden Datenverarbeitungen aber nur dann auf § 26 Abs. 1 Satz 2 BDSG stützen, wenn dokumentierte tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht einer Straftat im Beschäftigungsverhältnis begründen und die Interessen des Betroffenen nicht überwiegen.

- **Umsetzung gesetzlicher Pflichten (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO):** Wie bereits unter Ziffer 2 und 3 dieser Datenschutzhinweise dargestellt, unterliegt die Porsche AG umfassenden gesetzlichen Aufsichts- und Compliance-Pflichten. Die von der Porsche AG durchgeführten Aufklärungsmaßnahmen dienen damit unter anderem auch der Umsetzung dieser gesetzlichen Pflichten der Porsche AG.
- **Betriebsvereinbarungen (Art. 88 Abs. 1 DSGVO, § 26 Abs. 4 BDSG):** Die Porsche AG wird Ihre Daten gegebenenfalls auch auf Basis einer geltenden Betriebsvereinbarung verarbeiten, die die Einführung und Betrieb des Hinweisgebersystems regelt.
- **Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO):** Die Porsche AG wird Ihre Daten gegebenenfalls auch verarbeiten, um ihre oder die berechtigten Interessen eines Dritten zu wahren. Zu diesen berechtigten Interessen können im Einzelfall zählen:
  - **Rechtsverteidigung:** Die Porsche AG führt Aufklärungsmaßnahmen unter anderem auch deshalb durch, um Schaden vom eigenen Unternehmen abzuwenden. Die Datenverarbeitung kann insofern auch den berechtigten Interessen der Porsche AG in Form der Geltendmachung, Verteidigung und Ausübung von Rechtsansprüchen dienen.
  - **Verbesserung der Compliance-Strukturen:** Aufklärungsmaßnahmen können mittelbar auch der Verbesserung der internen Compliance-Strukturen der Porsche AG dienen. Beispielsweise kann die Porsche AG im Zuge von Aufklärungsmaßnahmen mögliche Schwachstellen in ihrer internen Compliance-Organisation aufdecken und beheben. Auch hierbei handelt es sich um ein berechtigtes Interesse der Porsche AG.
  - **Unterstützung von Betroffenen:** Aufklärungsmaßnahmen können unter anderem auch der Entlastung von Betroffenen dienen. Hierbei handelt es sich grundsätzlich um ein berechtigtes Interesse eines Dritten.
  - **Umsetzung ausländischer Rechtsvorschriften:** Neben nationalen und unionsrechtlichen Vorgaben unterliegt die Porsche AG im Bereich Compliance auch umfassenden Rechtsvorschriften von Staaten außerhalb der EU. Dazu zählen etwa Anti-Korruptions- oder Wettbewerbsrichtlinien nach US-amerikanischem Recht. Die Sicherstellung der Einhaltung solcher ausländischen Rechtsvorschriften kann grundsätzlich ebenfalls ein berechtigtes Interesse darstellen.

Die Porsche AG wird sicherstellen, dass Aufklärungsmaßnahmen zur Wahrung berechtigter Interessen nur durchgeführt werden, soweit nicht entgegenstehende berechnigte Interessen und Rechte der hiervon betroffenen Mitarbeiter überwiegen.

## 6. An welche Stellen werden wir Ihre Daten weitergeben?

Die Porsche AG wird Ihre Daten im Rahmen von Aufklärungsmaßnahmen nur dann an Dritte weitergeben, wenn dafür eine rechtliche Grundlage besteht oder wir zuvor Ihre Einwilligung zu der entsprechenden Datenübermittlung eingeholt haben.

Bei Datenübermittlungen im Rahmen von Aufklärungsmaßnahmen kommen insbesondere die nachfolgenden Empfänger von Daten in Betracht:

- **Externe Ombudsleute:** Hinweisgeber können ihre Hinweise unter anderem an einen unserer externen Ombudsleute übermitteln. Falls Sie sich für diese Option entscheiden, müssen wir gegebenenfalls Daten über Sie mit dem/der betreffenden Ombudsmann/-frau austauschen, um das Hinweisgeberverfahren ordnungsgemäß und effektiv einleiten und durchführen zu können.
- **Betriebsräte und andere Interessenvertretungen:** Wir werden Ihre Daten gegebenenfalls auch gegenüber dem Betriebsrat und/oder anderen Interessenvertretungen der Mitarbeiter nach Maßgabe der geltenden betriebsverfassungs- und datenschutzrechtlichen Vorgaben offenlegen. Dies kann etwa der Fall sein, wenn bei konkreten Aufklärungsmaßnahmen die vorherige Zustimmung des Betriebsrats notwendig sein sollte.
- **Andere Konzerngesellschaften:** Zur Aufklärung möglicher Compliance-Sachverhalte müssen wir Ihre Daten möglicherweise auch an andere Konzerngesellschaften der Volkswagen AG oder der Porsche AG übermitteln. Solche konzerninternen Datenübermittlungen kommen insbesondere dann in Betracht, wenn Aufklärungsmaßnahmen Sachverhalte zugrunde liegen, die mehrere oder andere Konzerngesellschaften betreffen.
- **Gerichte, Behörden und sonstige öffentliche Stellen:** Die Porsche AG wird die Ergebnisse von Aufklärungsmaßnahmen möglicherweise auch gegenüber öffentlichen Stellen offenlegen. Dies betrifft etwa deutsche oder ausländische Staatsanwaltschaften, Gerichte oder sonstige Behörden. Eine solche Weitergabe kann insbesondere dann notwendig sein, wenn die Porsche AG zur Offenlegung der entsprechenden Daten gesetzlich verpflichtet ist. Dies kann beispielsweise in Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren der Fall sein, die als Folge von Aufklärungsmaßnahmen eingeleitet werden.
- **Dienstleister:** Bei der Durchführung von Aufklärungsmaßnahmen greifen wir gegebenenfalls auch auf die Unterstützung durch externe Dienstleister, wie etwa Anwaltskanzleien oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, zurück. Wir werden durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass diese Dienstleister Ihre Daten nur im Rahmen der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben verarbeiten.
- **Weisungsgebundene Auftragsverarbeiter:** Wir binden im Rahmen von Aufklärungsmaßnahmen möglicherweise auch Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 28 DSGVO ein, z. B. im Rahmen des Dokumentenmanagements. Die Porsche AG wird sicherstellen, dass diese Auftragsverarbeiter nur auf Basis eines wirksamen Auftragsverarbeitungsvertrages Daten für die Porsche AG verarbeiten.
- **Sonstige Dritte:** Sofern dies zur Durchführung der in dieser Datenschutzerklärung genannten Zwecke erforderlich ist und keine entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen betroffener Personen überwiegen, kommt zudem eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an Prozessgegner oder an Versicherungen in Betracht.

Die allgemeine Datenschutzinformation für das Arbeitsverhältnis enthält unter Ziffer 4 eine weitergehende Auflistung möglicher Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten sowie die Angabe der maßgeblichen Rechtsgrundlagen.

Sofern wir Ihre für Compliance-Zwecke verarbeiteten personenbezogenen Daten nicht direkt bei Ihnen selbst erhoben haben, erhalten wir diese typischerweise von den vorstehend in diesem Abschnitt der Datenschutzinformation genannten Stellen, Geschäftspartnern oder aus ähnlichen Quellen.

## **7. Welche Datenschutzrechte haben Sie?**

Sie können als von der Datenverarbeitung betroffene Person verschiedene Betroffenenrechte geltend machen. Um von Ihren Rechten Gebrauch zu machen, können Sie die Porsche AG über die unter Ziffer 1 genannten Kontaktdaten erreichen.

Zu den Betroffenenrechten zählen insbesondere:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO);
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO);
- Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO);
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO);
- Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde;

Die allgemeine Datenschutzinformation für das Arbeitsverhältnis erläutert die Voraussetzungen und den Umfang der einzelnen Betroffenenrechte unter Ziffer 8 näher.

## **8. Wie lange speichern wir Ihre Daten?**

Die Porsche AG wird die im Rahmen der Aufklärung von Hinweisen erhobene Daten nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere gemäß Art. 17 DSGVO, speichern bzw. löschen. Danach wird die Porsche AG Ihre Daten grundsätzlich dann löschen, wenn sie für die in dieser Datenschutzinformation genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind.

Gesetzliche Aufbewahrungsvorschriften oder berechtigte Interessen der Porsche AG können jedoch eine längere Aufbewahrung Ihrer Daten rechtfertigen. Beispielsweise kann die Porsche AG Ihre Daten gegebenenfalls während aktueller Rechtsstreitigkeiten, welche das Ergebnis möglicher Aufklärungsmaßnahmen sind, weiter aufbewahren.

Die Speicherfristen richten sich dabei im Einzelfall nach dem Aufbewahrungsinteresse der Porsche AG unter Berücksichtigung der Wichtigkeit der Aufbewahrung für die Porsche AG, der schutzwürdigen Interessen Betroffener an der Löschung sowie der Wahrscheinlichkeit, dass ein im Hinweisgebersystem gemeldeter Verdacht zutrifft.



Die allgemeine Datenschutzinformation für das Arbeitsverhältnis enthält unter Ziffer 7 weitere Informationen zu den einschlägigen Vorgaben bei der Speicherung von personenbezogenen Daten von Beschäftigten.

**9. Inwieweit finden automatisierte Einzelfallentscheidungen oder Maßnahmen zum Profiling statt?**

Im Rahmen von Aufklärungsmaßnahmen finden weder automatisierte Einzelfallentscheidungen noch Maßnahmen zum Profiling im Sinne von Art. 22 DSGVO statt.

**10. Wo kann ich die relevanten Gesetzestexte abrufen?**

Den Gesetzestext der DSGVO können Sie unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32016R0679> abrufen. Die übrigen im Rahmen dieser Datenschutzinformation in Bezug genommenen gesetzlichen Regelungen können Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/> abrufen.

\* \* \*